

Lehrstuhl für Rechnungswesen, Wirtschaftsprüfung und Controlling

Ergänzungen des durch die MSM herausgegebenen
„Leitfadens zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten“
(Stand: 20.04.2022)

Nachfolgend finden Sie Ergänzungen des Lehrstuhls RWPC bezüglich einzelner Auslegungsfragen des „Leitfadens zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten“. (Diese Ergänzungen ersetzen nicht den Leitfaden, sondern wirken ergänzend.) Die Ergänzungen sind für alle Seminar-, Bachelor- sowie Masterarbeitskandidaten bindend. Die jeweiligen Ausführungen beziehen sich auf die Kapitel des „Leitfadens zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten“ der MSM.

Seitenumfang:

- Seminararbeiten: 15-18*
- Bachelorarbeiten: 25-30*
- Masterarbeiten: 60-65*

* Der hier angegebene Seitenumfang beinhaltet Abbildungen und Tabellen und darf nicht überschritten werden.

Formalitäten bei der Einreichung von Seminararbeiten:

- Bitte reichen Sie keine ausgedruckten Exemplare der Seminararbeit am Lehrstuhl ein.
- Die Abgabe der Seminararbeiten erfolgt ausschließlich in elektronischer Form
- Die Zuleitung der elektronischen Seminararbeiten im PDF- **und** WORD-Format erfolgt an den betreuenden Mitarbeiter und das Sekretariat per E-Mail. Die Benennung der Dateien erfolgt in der Form "Name, Vorname". Bitte reichen sie jeweils eine Datei im jeweiligen Format ein; d. h. Deckblatt, Verzeichnisse, Text etc. sind in **einem Dokument** anzulegen.

Quellenverzeichnisse:

- Das Quellenverzeichnis umfasst:
 - Literaturverzeichnis (Monographien, Aufsätze in Zeitschriften, Sammelwerken, Festschriften, Kommentaren, etc.),
 - Verzeichnis der Gesetze und sonstiger Normen,
 - Rechtsprechungsverzeichnis,
 - Verzeichnis sonstiger Quellen (Dazu zählen neben Literatur verwendete Primärmaterialien wie BT-Drs., BR-Drs., BMF-Schreiben und andere Erlasse, Schreiben bzw. Verfügungen der

Finanzverwaltung, aber auch Materialien des Statistischen Bundesamtes u. Ä. sowie Internetquellen).

- Separate Verzeichnisse sind ab zwei Quellen aufzunehmen.
- Behandlung ausgewählter Spezialfälle:
 - **IFRS** werden in das Verzeichnis der Gesetze und sonstiger Normen aufgenommen. Bei mehreren Fassungen eines Standards sind die überarbeiteten durch ‚alte Fassung‘ zu kennzeichnen.
 - **Beispiel zur Zitation von IFRS:** IAS 32 (2013): Finanzinstrumente: Darstellung. Übernommen durch: Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 der Kommission vom 3. November 2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates. Zuletzt geändert durch: Verordnung (EU) Nr. 301/2013 der Kommission vom 27. März 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Jährlichen Verbesserungen an den International Financial Reporting Standards, Zyklus 2009-2011.
 - Prüfungsstandards (z. B. ISAs, IDW PS) und weitere Rechnungslegungsstandards (z. B. DRS) sind ebenfalls in das Verzeichnis der Gesetze und sonstigen Normen aufzunehmen. Die Zitierweise soll einheitlich erfolgen und den Titel sowie den Stand wiedergeben. Weitere Veröffentlichungen der Standardsetter/Regulierer, wie beispielsweise Stellungnahmen, werden in das Verzeichnis sonstiger Quellen aufgenommen.

Weitere Anmerkungen:

- Inhalts-, Abbildungs-, Abkürzungs-, Tabellen- und Symbolverzeichnis unterliegen den gleichen formalen Anforderungen wie der Fließtext der Arbeit, d. h. es ist durchgängig die Schriftgröße 12pt, 1,5 Zeilenabstand, der gleiche Abstand der Ränder und Blocksatz zu verwenden. Im Inhaltsverzeichnis - nicht im Text - werden die Kapitel-Überschriften zudem ihrer Gliederungstiefe entsprechend eingerückt.
- Das Deckblatt und die eidesstattliche Erklärung sind nicht mit einer Seitenzahl zu versehen und werden bei der Paginierung nicht mitgezählt; sie werden auch nicht im Inhaltsverzeichnis aufgeführt. Verzeichnisse sind getrennt mit römischen Ziffern zu nummerieren.
- Blocksatz und Silbentrennung sind verpflichtend.
- Vornamen der Autoren sind in den Quellenverzeichnissen auszuschreiben; gegebenenfalls ist der Vorname zu recherchieren. Die Regelung bezieht sich auf den ersten Vornamen. Ein zweiter bzw. weitere Vornamen müssen nicht ausgeschrieben werden.
- Im Fall einer „Hardcover“-Bindung, müssen die Art der Arbeit, das Thema, der Name und das Datum nicht zusätzlich zum Standarddeckblatt auf dem „Cover“ ersichtlich sein.